

# RS Vwgh 2001/4/25 96/13/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

## Rechtssatz

Eine nicht entfaltete Betätigung entzieht sich einer Beurteilung ihrer konkreten Ertragsaussichten ebenso wie einer Untersuchung daraufhin, ob sie durch die Absicht zur Erzielung eines Gesamtgewinnes veranlasst ist (Hinweis E 30.10.1996, 94/13/0165).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130031.X02

## Im RIS seit

27.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)